

Beglaubigte Abschrift

31 O 5/21



Landgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Doctors for Choice Germany e.V., vertr. d. d. Vorstand, Sigmaringer Straße 1,
10713 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hoffmann und Dr. Elberling,
Dänische Straße 15, 24103 Kiel,

gegen

Herrn Klaus Günter Annen, [REDACTED]

Beklagten,

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 28.07.2021

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Brunssen, den Richter Dr. Hoppe
und den Richter am Landgericht Dr. Neuraüter

beschlossen:

Der Prozesskostenhilfeantrag des Beklagten vom 25.05.2021 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Kläger ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg seit dem 27.12.2019 eingetragener Verein. Seine Vereinsziele bestehen darin, als deutschlandweites Netzwerk von Ärzten und Ärztinnen sowie Medizinstudierenden den selbstbestimmten Umgang mit Sexualität, Fortpflanzung und Familienplanung in

der Gesellschaft zu fördern, mit besonderem Augenmerk auf der medizinischen Versorgung von ungewollt Schwangeren. Er betreibt eine Internetseite unter der URL www.doctorsforchoice.de.

Der Beklagte setzt sich für das Lebensrecht jedes ungeborenen Lebens und gegen Abtreibung ein. Er betreibt unter anderem die Internetseite www.menschenrechte.online, auf der sich entsprechende Beiträge finden.

Am 16.07.2019 ließ er die Domain doctorsforchoicegermany.de für sich registrieren, nachdem am Tag zuvor - dem 15.07.2019 - in der Tageszeitung "taz" ein Artikel über Alicia Baier, Gründungsmitglied und nunmehr Vorstandsmitglied des klagenden Vereins erschienen war. In dem Artikel wurde unter anderem darüber berichtet, dass Frau Baier den Verein "Medical Students for Choice" gegründet hatte und gerade im Begriff sei, den Verein "Doctors for Choice Germany" zu gründen.

Von der Domain doctorsforchoicegermany.de hat der Beklagte eine ausschließliche Weiterleitung auf seine Internetseite www.menschenrechte.online geschaltet.

Wegen Verletzung ihres Namensrechts hat die Klägerin den Beklagten mit Schreiben vom 10.07.2020 abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung aufgefordert. Der Beklagte hat diese Frist verstreichen lassen.

Der Beklagte verweist zur Begründung seines Prozesskostenhilfeantrags darauf, dass er die Domain lange vor Gründung des klagenden Vereins registriert habe. Dies sei einzig und allein in der Absicht geschehen, Menschenleben zu retten.

II.

Der zulässige Prozesskostenhilfeantrag ist unbegründet.

Gemäß § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn und soweit die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Eine hinreichende Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung ist hier nicht gegeben.

Der Kläger hat nach vorläufiger Bewertung der Sach- und Rechtslage durch die Kammer einen Anspruch gegen den Beklagten auf Unterlassung der Verwendung des Domainnamens „doctorsforchoicegermany.de“ aus §§ 12, 1004 BGB.

Der Name eines eingetragenen Vereins unterliegt dem Schutz des § 12 BGB (vgl. nur Palandt/Ellenberger, BGB, 80. Aufl. 2021, § 12 Rn. 9). Der Kläger hat das Namensrecht an dem Namen „Doctors for Choice Germany e.V.“ durch dessen Ingebrauchnahme (vgl. BGH, Urteil vom 24. 4. 2008 - I ZR 159/05, NJW 2008, 3716, 3717, Rn. 16) nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erlangt.

In der Nutzung des Domainnamens doctorsforchoicegermany.de durch den Beklagten liegt eine unberechtigte Namensanmaßung nach § 12 Satz 1 Fall 2 BGB. Eine solche setzt voraus, dass ein Dritter unbefugt den gleichen Namen gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung eintritt und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt werden (BGH, Urteil vom 24.04.2008 - I ZR 159/05, NJW 2008, 3716, 3717, Rn. 18).

Der Beklagte gebraucht den Namen des Klägers durch Nutzung der Domain doctorsforchoicegermany.de unbefugt. Der Gebrauch eines Namens ist unbefugt, wenn dem Verwender keine eigenen Rechte an diesem Namen zustehen (BGH a.a.O., Rn. 20).

Der Beklagte hat dadurch, dass er die Bezeichnung „doctorsforchoicegermany“ am 16.07.2019 für sich als Domainnamen unter der de-Domain registrieren ließ, kein gegenüber dem Kläger wirkendes Recht an dem Domainnamen erlangt. Der Eintrag eines Domainnamens ist nicht wie ein absolutes Recht einer bestimmten Person zugewiesen (BGH a.a.O., Rn. 21).

Auch durch die Nutzung des Domainnamens hat der Beklagte kein Recht an der Bezeichnung erworben. Durch die Benutzung eines Domainnamens kann zwar grundsätzlich ein entsprechendes Unternehmenskennzeichen, beziehungsweise hier: Vereinskennzeichen erworben werden; dies setzt allerdings voraus, dass der Verkehr in der als Domainnamen gewählten Bezeichnung einen Herkunftshinweis erkennt (BGH a.a.O., Rn. 22). Dies ist hier nicht der Fall. Der Beklagte verwendet die Domain zur Weiterleitung auf die Website www.menschenrechte.online, deren Inhalt sich unter anderem äußerst kritisch mit der Programmatik des in Gründung befindlichen Klägers auseinandersetzt, also sich gerade von diesem abgrenzt, ohne dass die Bezeichnung „doctors for choice germany“ als Herkunftshinweis oder Bezeichnung für die Inhalte von www.menschenrechte.online verwendet würde. Der Beklagte hegt offenkundig auch nicht die Absicht, die Bezeichnung „doctors for choice germany“ in Zukunft selbst als Herkunftshinweis zu verwenden. Er setzt sich vielmehr gegen die im Namen des Klägers bezeichnete „Wahl“ („choice“) ein (vgl. die

Darstellung auf der Website des Beklagten: „Ich bin ein Kind und keine Entscheidung“, Anl. zur Klageschrift).

Der unbefugte Namensgebrauch führt schließlich zu einer Zuordnungsverwirrung und einer Verletzung schutzwürdiger Interessen des Klägers.

Verwendet ein Dritter einen fremden Namen namensmäßig im Rahmen einer Internet-Adresse, tritt eine Zuordnungsverwirrung ein, weil der Verkehr in der Verwendung eines unterscheidungskräftigen, nicht sogleich als Gattungsbegriff verstandenen Zeichens als Internet-Adresse einen Hinweis auf den Namen des Betreibers des jeweiligen Internet-Auftritts sieht. Wird der eigene Name durch einen Nichtberechtigten als Domain-Name unter der in Deutschland üblichen Top-Level-Domain „.de“ registriert, wird dadurch über die Zuordnungsverwirrung hinaus ein besonders schutzwürdiges Interesse des Namensträgers beeinträchtigt, da die mit dieser Bezeichnung gebildete Internet-Adresse nur einmal vergeben werden kann (BGH a.a.O., Rn. 25).

Die Verletzung der schutzwürdigen Interessen des Klägers scheidet nach vorläufiger Bewertung der Kammer auch nicht deshalb aus, weil der Beklagte die Domain „doctorsforchoicegermany.de“ für sich hat registrieren lassen, bevor der Kläger durch Eintragung in das Vereinsregister am 27.12.2019 Rechtsfähigkeit erlangt hat und mithin erst anschließend das Namensrecht erwarb.

Die sich stellende Frage, ob der Verein in seiner Gründungsphase durch das Auftreten nach außen im Zeitungsartikel vom 15.07.2019 bereits ein Namensrecht im Sinne von § 12 BGB erwerben konnte, kann im Rechtsstreit voraussichtlich offen bleiben. Denn das schutzwürdige Interesse des Klägers überwiegt im vorliegenden Fall auch dann, wenn die Domainregistrierung durch den Beklagten dem Erwerb des Namensrechts durch den Kläger zeitlich voranging.

Zwar kann die Registrierung eines zum Zeitpunkt der Registrierung in keinerlei Rechte eingreifenden Domainnamens im Hinblick auf die eigentumsfähige, nach Art. 14 GG geschützte Position des Domaininhabers nicht ohne Weiteres wegen später entstandener Namensrechte als unrechtmäßige Namensanmaßung qualifiziert werden (BGH a.a.O., Rn. 32). In einem solchen Fall setzt sich das Namensrecht des Berechtigten nicht ohne Weiteres gegenüber dem Nutzungsrecht des Domaininhabers durch; vielmehr ist eine Abwägung der betroffenen Interessen geboten (BGH a.a.O.).

Anders verhält es sich allerdings, wenn es dem Domaininhaber wegen Rechtsmissbrauchs versagt ist, sich auf seine Rechte aus der Registrierung des Domainnamens zu berufen. So verhält es sich insbesondere dann, wenn der Domaininhaber den Domainnamen ohne ernsthaften Benutzungswillen in der Absicht registrieren ließ, sich diesen von dem Inhaber eines entsprechenden Kennzeichen- oder Namensrechts abkaufen zu lassen (BGH a.a.O., Rn. 33). Nichts anderes kann in dem – hier nach vorläufiger Auffassung der Kammer vorliegenden – Fall gelten, dass der Anmelder die Domain mit dem Ziel der Störung des (hier in Gründung befindlichen) Namensträgers anmeldet (vgl. BGH 10.10.1985 I ZR 135/83 "Shamrock III", GRUR 1986, 74, beck-online; MüKoBGB/Heine, 8. Aufl. 2018, BGB § 12 Rn. 264).

Der vorgetragene Sachstand lässt keinen anderen Schluss zu, als dass der Beklagte die Domain „doctorsforchoicegermany.de“ allein deshalb für sich registrieren ließ, weil ein späteres Vorstandsmitglied des Klägers in einem Zeitungsinterview äußerte, einen Verein solchen Namens gründen zu wollen. Zu den Absichten bei der Vereinsgründung geht das Zeitungsinterview ausführlich ein. Auf der von ihm verantworteten Website www.menschenrechte.online werden die Vereinsziele des Klägers dagegen scharf kritisiert. Die Verwendung der Domain „doctorsforchoicegermany.de“ zur Umleitung auf die Website www.menschenrechte.online dient somit ersichtlich dem Zweck, Internetnutzer, die sich für die Ziele und Aktivitäten des Klägers interessieren, abzufangen und gegen diesen zu vereinnahmen.

Zu Gunsten des Beklagten streiten auch keine schutzwürdigen Belange. Sein Grundrecht auf Meinungsfreiheit und Pressefreiheit im Lichte von Art. 5 GG sind schon nicht tangiert, da es ihm freisteht, die Inhalte der von ihm betriebenen Internetseite unter anderen Domainnamen zu veröffentlichen. Aus Art. 5 GG lässt sich kein Anspruch auf einen bestimmten Domainnamen herleiten, um die eigene Gesinnung nach außen zu tragen (LG Köln, Urteil vom 06.02.2018 – 33 O 79/17, MMR 2018, 403, 405, Rn. 25).

Dem Kläger steht nach § 12 BGB auch ein Anspruch gegen den Beklagten auf Einwilligung in die Löschung der streitgegenständlichen Domain und Verzicht darauf gegenüber der DENIC zu (vgl. LG Köln, a.a.O., Rn. 31 f.).

Der Kläger hat außerdem einen Anspruch gegen den Beklagten auf Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von 864,66 € (1,3 Geschäftsgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG

i.V.m. Nr. 2300 VV RVG zzgl. Kostenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG und Umsatzsteuer i.H.v. 16 % nach Nr. 7008 VV RVG auf Grundlage eines Streitwertes von 10.000 €) gemäß §§ 683 S. 1, 677, 670 BGB, da die Abmahnung vom 10.07.2020 auf Grundlage der obigen Ausführungen berechtigt war (vgl. LG Köln Ur. v. 06.02.2018 – 33 O 79/17, BeckRS 2018, 1840 Rn. 33). Soweit nach der Teilklagerücknahme vom 16.07.2021 noch ein Betrag von 887,03 € gefordert wird, beruht dies offenbar auf einem versehentlichen Ansatz von 19 % statt 16 % Umsatzsteuer. Eine weitere Rücknahme wird voraussichtlich nach Hinweis erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, wenn

1. der Wert der Hauptsache 600,00 EUR übersteigt,
2. das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint oder
3. das Gericht die Zahlung von Raten angeordnet hat.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Landgericht Köln oder dem Oberlandesgericht Köln schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von 1 Monat** bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, oder dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. Brunssen

Dr. Hoppe

Dr. Neurauter

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Köln

